

amtliche Bekanntmachung

Amtsgericht Coburg

Abteilung für Immobilienzwangsvollstreckung

Az.: 3 K 66/24

Coburg, 16.06.2026



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 12.11.2026	09:00 Uhr	G, Sitzungssaal	Amtsgericht Coburg, Ketschendorfer Str. 1, 96450 Coburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

-

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Coburg von Bad Rodach

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Bad Rodach	1352/6	Landwirtschaftsfläche	Nähe Heldritter Str.	0,4506	6875

Bad Rodach ist eine Stadt im oberfränkischen Landkreis Coburg.

-

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück mit Lage im dörflichen Mischgebiet. Im Norden auf 1.600 m² erschließungsbeitragspflichtig und im Süden auf 2.906 m² als erschließungsbeitragsfrei jeweils als Rohbauland (Rohbauland ist eine Fläche die noch als Baugrundstücke teilungsvermessen werden muss) zu bewerten.

Grundstück im Norden mit 1.600 m² als Lager- und Waldfläche mit bis zu 15 jährigen Laubgehölz genutzt. Die restlichen 2.906 m² im Süden als Gehölz- und Gartenfläche mit überalterte ungepflegte Obstbäume ohne Sachwert vorgefunden.

Verkehrswert: 297.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Rechtsanwaltskanzlei Staritz Tel. 09561/74044 Gz. 507/24

Rechtsanwaltskanzlei Hörnlein & Feyler Tel. 09561/80110 Gz. 970/24 F31

Der Versteigerungsvermerk ist am 26.07.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.